

Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur „Förderung des Sports“

§ 1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. (KSB) sind.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen für den Erhalt der Förderung sind:

- der Verein erhebt Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern;
- die Beitragsrechnungen des LSB*/KSB ist beglichen;
- mit dem Zuschuss ist die Gesamtfinanzierung abgesichert;
- der Zuwendungsempfänger bringt einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 20% zur KSB-Förderung auf;
- die Verwendung der Mittel des Vorjahres wurden sach- und fristgemäß abgerechnet;
- ein gültiger Freistellungsbescheid (die Anerkennung der Gemeinnützigkeit) vom Finanzamt liegt vor;
- der Verein hat für den gleichen Verwendungszweck keine weiteren Mittel an anderen Stellen des Landkreises Vorpommern-Greifswald bewilligt bekommen

§ 3 Förderung des Vereinssports

(1) Die Weitergabe von Fördermitteln an die Sportvereine erfolgt über eine 2:1-Pro-Kopf-Bezuschussung entsprechend der aktuellen Meldestatistik (Stichtag 01.01. eines jeden Jahres). Dem Sportverein wird jährlich auf der Grundlage der statistischen Mitgliedererhebung des LSB eine Grundzuwendung in Höhe von bis zu 10,00 € pro Mitglied gewährt. Zusätzlich wird für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr eine Zuwendung bis zu 10,00 € gewährt. **Die Zuwendungen für Kinder und Jugendliche ist der Grundzuwendung gleich zusetzen (Beispiel: Grundzuwendung 10,00 € + Ki/Ju 10,00 €).** Die Zuwendungen werden als 80 % Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Der Verein beantragt eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Vereinssports. Abgabetermin beim KSB ist der 31.12. des Vorjahres.

(3) Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch den KSB. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen

enthalten. Bewilligte Mittel für Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr sind für den Kinder- und Jugendsport einzusetzen.

(4) Die Auszahlung der bewilligten Mittel an die Sportvereine erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in der Regel in einer Rate zum 01.07. des Jahres. Die Zuwendungen werden durch den KSB zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an die Sportvereine überwiesen.

(5) Die Verwendungsnachweise mit den Kopien der Belege der Sportvereine sind bis 3 Monate nach Verwendung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum 31.12. des laufenden Jahres, dem KSB vorzulegen. Bewilligte Mittel für Kinder und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr sind für den Kinder- und Jugendsport einzusetzen. Bei Zahlung von Übungsleiterentschädigungen sind die Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem Übungsleiter in Kopie dem KSB einzureichen. Für Sportgeräte mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert ab 410,00 € ist die Originalrechnung bei zu legen

(6) Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

Entschädigung für Übungsleiter, Vereinsmanager, Jugendleiter, Schiedsrichter

- Entschädigungen pro Übungsleiter, Vereinsmanager und Jugendleiter (nachfolgend UL, VM und Juli genannt), wenn sie eine gültige Lizenz besitzen und ihre Tätigkeit im Sportverein ehrenamtlich und regelmäßig mindestens 60 Min./Wo ausüben.
- Der Zuschuss kann maximal 8,00 € pro Übungsstunde betragen;
- Entschädigungen pro Kampf- und Schiedsrichter in Höhe der Regelsätze der jeweiligen Fachverbände, maximal jedoch in Höhe von bis zu 25,00 € pro Tag

Sportgeräte/Sportmaterialien

- Sportgeräte und Sportmaterialien die zur unmittelbaren Ausübung der Sportart im Training bzw. Wettkampf benötigt werden.

Aufenthaltskosten (Unterkunft/Verpflegung)

- Ausgaben für Verpflegung in Höhe von bis zu 10,00 € pro Tag und Person;
- Ausgaben für Übernachtungen in Höhe von bis zu 20,00 € pro Nacht und Person;

Fahrtkosten

- Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.
- Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz entsprechend des Landesreisekostengesetzes, aktuell eine Pauschale von bis zu 0,25 Euro für den Fahrer sowie 0,02 Euro je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Ausgaben für Organisation und Durchführung Breitensportlicher Aktivitäten

- Organisationsmaterial (Urkunden, Pokale, Medaillen usw.)
- Gebühren für Aus- und Fortbildung, Miete, Eintritt, Ausleihe

Förderung hauptamtlicher Mitarbeiter im Sportverein

- Finanzierung bzw. Kofinanzierung hauptamtlicher Mitarbeiter im Sportverein
(Vereinssportlehrer, Vereinsmanager)

§ 4 Förderung Vereinssportlehrer in den Sportvereinen

Zur Förderung der Vereinssportlehrer in den Vereinen kann ein formloser Antrag bis zum 31.08. für das Folgejahr unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit gestellt werden. Als Förderungsvoraussetzung gilt die Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeiten im Sport des Landessportbundes MV. Die Fördersumme beläuft sich auf maximal 750,00 € bei Vollzeit für 40 Stunden pro Woche monatlich. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres beim KSB einzureichen.

§ 5 Projektförderung

(1) Zur Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen oder Projekte die zur Sportentwicklung des Landkreises Vorpommern-Greifswald dienen, kann ein Projektantrag bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Inanspruchnahme der Projektförderung ist ein Projektantrag mit Projektbeschreibung sowie einem Finanzierungsplan (20% Eigenanteil) bis zum 31.12. des Vorjahres an den KSB zu stellen.

(2) Der Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. hat einen einfachen Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres mit Sachbericht dem Landkreis Vorpommern-Greifswald vorzulegen.

§ 6 In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die vorherige Förderrichtlinie.

Greifswald, 01.07.2020
Ort, Datum

Michael Sack
Landrat